

<b>Vorlage</b>  Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0131/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 13.08.2015 Verfasser: 45/301						
<b>Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII hier: Hêvî e. V.</b>							
Beratungsfolge: <span style="float: right;">TOP: __</span>  <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>08.09.2015</td> <td>KJA</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	08.09.2015	KJA	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz					
08.09.2015	KJA	Entscheidung					

**Beschlussvorschlag:**

Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Anerkennung des Vereins Hêvî als Träger der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

## finanzielle Auswirkungen

Durch die Anerkennung des Vereins ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<b>+ Verbesserung / - Verschlechterung</b>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

### **Erläuterungen:**

Der Bildungs- und Integrationsverein Hêvî e. V. mit Sitz in Aachen beantragt mit Schreiben vom 28.11.2014 die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII. Hêvî e. V. wurde 2009 von Schülern und Studenten gegründet und hat sich die schulische und persönliche Förderung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen - insbesondere mit Migrationshintergrund - zur Aufgabe gemacht. Der Verein erfüllt damit seit seiner Gründung Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII, er ist insbesondere im Bereich der außerschulischen Jugendbildung tätig.

Die Tätigkeit des Bildungs- und Integrationsvereins setzt sich im Wesentlichen aus drei Arbeitsbereichen zusammen.

Kern der Vereinsarbeit ist zzt. die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in ihrer schulischen Entwicklung durch Nachhilfe. Die Kinder- und Jugendlichen können in zwei Fächern gleichzeitig unterstützt werden; die Nachhilfe erfolgt in Zweiergruppen. Die Kosten bleiben mit 5,00 Euro im Monat für Vereinsmitglieder und deren Familien äußerst moderat, der soziale Aspekt steht im Vordergrund.

Die Mitarbeiter stellen ihre Unterstützung kostenfrei zur Verfügung.

Aktuell unterstützt Hêvî in Kooperation mit Kaspar X-Change auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch Deutschunterricht.

Zusätzlich bietet der Verein Hêvî e. V. Projekte an, wie z. B. Film- und Bauprojekte. Hierbei können die Kinder und Jugendlichen neue Fertigkeiten erlernen, ihre Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen erproben und einbringen und Gemeinschaft erleben. Diese Projekte sollen das Selbstbewusstsein der Teilnehmer stärken und ihre gesellschaftliche Verantwortung fördern.

So wurde zuletzt im Mai 2015 das Projekt "Nistkastenbau" angeboten. Die Kinder und Jugendlichen wurden angeleitet, einen Nistkasten zu bauen. Sie lernten im Rahmen einer Exkursion mit dem Naturschutzbund Aachen die Vögel in der Natur kennen.

An diesen Projekten können auch Kinder und Jugendliche teilnehmen, die nicht dem Verein angehören.

Hêvî e. V. will nun sein Förderangebot im Bereich des Mentorings erweitern. Da schulische Schwierigkeiten häufig aus persönlichen Problemen resultieren, möchte Hêvî zukünftig durch ein Mentorenprogramm die Kinder und Jugendlichen auch über schulische Probleme hinaus unterstützen und jedem der Minderjährigen auf Wunsch einen Mentor ggf. auch für den privaten Bereich zur Seite stellen.

Zu diesem Angebot gehören neben der aufgeführten Einzelbetreuung auch Gruppenaktivitäten, die das Gemeinschaftsgefühl der Jugendlichen durch Freizeitaktivität herstellen und den Heranwachsenden berufliche und persönliche Perspektiven aufzeigen sollen.

## **Stellungnahme**

Die Anerkennung als Träger der Freien Jugendhilfe kann erfolgen, wenn alle Kriterien nach den Grundsätzen der Anerkennung von Freien Trägern der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugendendbehörden vom 14.04.1994 und der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vom 20.12.1994 erfüllt sind.

Im nachfolgenden Kriterienkatalog sind alle Anforderungen aufgelistet. Der Träger erfüllt alle Kriterien. Danach ist die Anerkennung des Vereins Hêvî e. V. auszusprechen.

### **Anlage/n:**

Antrag, Vereinssatzung, Kriterienkatalog



hêvî e.V. • Stolberger Straße 187 • 52068 Aachen

Kinder- und Jugendausschuss der Stadt Aachen  
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule  
Frau Albertine Kreuter-Lüdemann, FB 45/301  
Mozartstraße 2-10  
52064 Aachen

Aachen, den 28. November 2014

**Betreff: Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich im Namen des Bildungs- und Integrationsvereins hêvî e. V. die Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe. hêvî fördert mit zahlreichen Projekten die schulische und persönliche Entwicklung von Jugendlichen, insbesondere mit Migrationshintergrund, und leistet dadurch einen wichtigen Beitrag für die Jugendarbeit.

hêvî e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der Ende 2009 von Schülern und Studenten gegründet wurde. Ziel des Vereins ist, dass sich jedes Kind unabhängig von Herkunft und sozialem Stand innerhalb der Gesellschaft frei entfalten kann und die Chance hat, das eigene Potential voll auszuschöpfen. Dazu unterstützt hêvî vor allem Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien und/oder mit Migrationshintergrund in ihrer schulischen und persönlichen Entwicklung. Zudem sollen Offenheit, Toleranz und das interkulturelle Verständnis füreinander unter den Jugendlichen gefördert werden. hêvî ist kurdisch und bedeutet „Hoffnung“.

Kern der Arbeit ist die wöchentlich stattfindende Nachhilfe, mit der die Jugendlichen in ihrer schulischen Entwicklung unterstützt werden. Die Jugendlichen können sich dabei bis zu zwei Fächer aussuchen, in denen sie Nachhilfe bekommen möchten. Seit einiger Zeit arbeitet hêvî zudem mit der Organisation Kaspar-Xchange zusammen. Im Rahmen dieser Kooperation bekommen unbegleitete Flüchtlinge bei hêvî Deutschunterricht.

Im Bereich des Mentorings organisiert hêvî Gruppenaktivitäten, in denen berufliche und persönliche Perspektiven aufgezeigt, das Gemeinschaftsgefühl gestärkt oder einfach nur der Spaß in den Vordergrund gestellt wird. Des Weiteren unterstützt hêvî Kinder und Jugendliche bei einmaligen Angelegenheiten wie etwa der Suche nach einem Praktikumsplatz. Da schulische Probleme oft aus persönlichen Problemen resultieren, möchte hêvî die Jugendlichen in Kürze durch ein Mentoren-Programm auch über schulische Probleme hinaus unterstützen. Jeder Jugendliche kann dann einen persönlichen Mentor bekommen, welcher dem Mentee im privaten Bereich zur Seite steht.

Zudem organisiert hêvî regelmäßig Projekte, mit denen die persönliche Entwicklung der Jugendlichen gefördert wird. So baute hêvî Anfang November 2014 beispielsweise Bumerangs mit den Jugendlichen. Durch dieses Projekt konnten die Jugendlichen zum einen feststellen, ob sie Spaß an handwerklichen Tätigkeiten haben und somit eventuell eine Idee für ihre berufliche Orientierung bekommen. Zum

anderen geht es aber auch um den Spaß und darum, etwas zu erschaffen und somit ein Erfolgserlebnis zu haben und Selbstbewusstsein aufzubauen.

Im Rahmen des Filmprojekts, das im April 2014 zu Ende ging, drehten die Jugendlichen kurze Filme über Orte in Aachen wie dem Theater oder einem Boxverein. Das Projekt hatte den Zweck, den Jugendlichen die Medienwelt zu öffnen und ihnen einen Eindruck von der Arbeit vor und hinter der Kamera zu geben. Außerdem konnten die Jugendlichen dadurch neue Orte in Aachen kennenlernen, sodass das Projekt auch einen integrationsfördernden Aspekt hatte.

Den bisher größten Erfolg konnte hêvî 2011 verbuchen. Unter 218 Bewerbern wurde hêvî im Bundeswettbewerb „Jugend belebt Leerstand“ ausgewählt und erhielt Fördergelder, um die Räume der ehemaligen Kneipe „Blue Lagoon“ jugendgerecht umzugestalten. Heute befindet sich hier das Vereinsheim „hêvî-Haus“, in dem die Nachhilfe und ein Großteil der anderen Aktivitäten stattfinden. Das hêvî-Haus bietet Seminarräume, eine Küche, eine Werkstatt und einen Garten mit Grillplatz. Bei den Arbeiten am Vereinsheim haben die Jugendlichen mitgeholfen und sind auch heute noch bei der Gestaltung der Räume mit eingebunden.

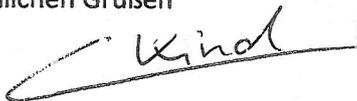
hêvî arbeitet mit mehreren Schulen und Sozialarbeitern zusammen, die bei Bedarf Schüler an den Verein vermitteln. Oft finden die Kinder und Jugendlichen aber auch über Bekannte oder Verwandte den Weg zu hêvî. Das Vereinsheim von hêvî befindet sich zudem bewusst im Aachener Ostviertel, da hier viele Kinder und Jugendliche leben, die zur Zielgruppe gehören.

Es wird deutlich, dass hêvî trotz der kurzen Geschichte schon einige Erfolge aufweisen kann. Dies wurde in diesem Jahr auch von der Stadt Aachen gewürdigt, indem sie hêvî den Aachener Integrationspreis verlieh. Seit Gründung des Vereins im Jahr 2009 wurden mehr als 70 Kinder und Jugendliche durch hêvî gefördert. Aktuell werden über 40 Kinder und Jugendliche betreut, etwa 60 Mitglieder engagieren sich ehrenamtlich für diese Kinder und Jugendlichen im Verein. Zu den Mitgliedern zählen auch Lehrer und Sozialpädagogen, die ihr Wissen in den Verein einbringen und insbesondere andere Betreuer und die Vereinsführung beraten. hêvî finanziert sich fast ausschließlich durch Spenden. Zu den Unterstützern gehören u. a. die Sparkasse Aachen, Integra und die Robert-Bosch-Stiftung, außerdem unterhält hêvî Kontakt zu vielen Politikern und Einrichtungen aus Aachen wie dem Bürgermeister Björn Jansen, dem Leiter der Nadelfabrik Walter Köth und mehreren Schulen und Jugendzentren. hêvî ist sowohl finanziell als auch religiös, politisch und kulturell unabhängig.

Im Folgenden erhalten Sie einen vertiefenden Eindruck der Arbeit von hêvî. Ich hoffe sehr, dass ich Sie davon überzeugen kann, dass hêvî seit Jahren erfolgreich einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leistet und auch in Zukunft zu leisten im Stande ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung, telefonisch unter 0176/96051222 oder per E-Mail an [hevi.aachen@yahoo.de](mailto:hevi.aachen@yahoo.de).

Mit freundlichen Grüßen




Christian Kind  
Geschäftsführer und Öffentlichkeitsreferent hêvî e. V. Aachen

## Die Satzung des Vereins

### §1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „HÉVÍ“. Er wird im Vereinsregister Aachen eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Aachen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2. Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen. Insbesondere werden Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund gefördert. Es sollen folgende Ziele erreicht werden:  
Die Förderung der schulischen und persönlichen Entwicklung.  
Die Ermutigung zum Anstreben höherer Bildungsabschlüsse.  
Die Unterstützung bei der Berufswahl.  
Die Förderung von gesellschaftlicher Toleranz und Offenheit.  
Die Unterstützung der Familien unserer Zielgruppe.  
Die Sensibilisierung für gesellschaftliches Engagement.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO 1977. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Alle dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Überschüsse sind für die Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft teilt sich auf in:
  - Aktive Mitgliedschaft
  - Passive Mitgliedschaft
  - Fördermitgliedschaft
  - Ehrenmitgliedschaft
2. Die aktive Mitgliedschaft kann von jeder voll geschäftsfähigen natürlichen oder juristischen Person erworben werden. Ausschließlich aktive Mitglieder haben ein Stimmrecht und können Ämter mit Vertretungsbefugnis übernehmen.
3. Um im Rahmen des Vereinsangebots gefördert zu werden, muss die passive Mitgliedschaft erworben werden. Diese können Kinder und Jugendliche gleich welcher Abstammung, Nationalität oder Religion ab dem 6. Lebensjahr erwerben.
4. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell, materiell und ideell unterstützen.
5. Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften verleihen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
6. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. In begründeten Fällen kann der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen. Zur Aufnahme von Personen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
8. Die Mitgliedschaft wird durch den freiwilligen Austritt, durch den Ausschluss des Mitglieds oder durch Tod beendet. Für juristische Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Streichung aus dem Register oder anderweitigen Verlust der Rechtsfähigkeit.
9. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Erklärung erfolgen.

10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ortsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die ortsgebundene Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr jeglicher Art von Sacheinlagen oder Spenden, auch anteilig, ist ausgeschlossen.

12. Mitglieder sind zur Verschwiegenheit im Rahmen des Datenschutzes über alle persönlichen Daten verpflichtet, zu denen sie während der Vereinstätigkeit Zugang erhalten.

13. Die Mitgliedschaft erlischt an dem vom betreffenden Mitglied gewünschten Tag, frühestens jedoch am Tag des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand. Der Austritt ist nicht rückwirkend erklärbar.

#### **§4. Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge zu zahlen sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§5. Gliederung des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Beirat

2. Der Verein ist in Ortsgruppen gegliedert, die Ortsvorstände bestimmen können.

#### **§6. Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören außerdem:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushalts
- c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f. Wahl der Mitglieder des Beirats

3. Der/Die Vereinsvorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (per Brief oder E-Mail) zur Mitgliederversammlung ein. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

6. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

7. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiven stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch fünf Mitglieder, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Protokollführer/in zu bestimmen. Er/Sie führt ein Protokoll, welches insbesondere eine Anwesenheitsliste und die Niederschriften der gefassten Beschlüsse beinhaltet. Das Protokoll wird vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in unterschrieben.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Auf Antrag eines der anwesenden Vereinsmitglieder muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

12. In begründeten Fällen kann, außer in den unter 2. a. bis f. genannten Aufgaben, außerhalb einer Mitgliederversammlung eine Abstimmung auf dem Schriftweg erfolgen.

## **§7. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Finanzwart/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Der Verein wird vom/von der Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

3. Anträge an den Vorstand können jederzeit eingereicht werden. Über die Beschlüsse entscheidet das Gremium in der darauffolgenden Sitzung.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

5. Dem Vorstand können nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden.

## **§8. Rechnungsprüfer/in**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt eine/n Rechnungsprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehört. Diese/r überprüft den Jahresabschluss zum Ende eines Geschäftsjahres. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§9. Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds einen Beirat wählen. Der Beirat kann aus natürlichen und juristischen Personen zusammengesetzt sein. Mitglieder des Beirats sollen solche Personen sein, die die Ziele von Hêvî e. V. unterstützen. Die Aufgaben des Beirats sind:

- a. Beratung der Organe des Vereins
- b. Unterstützung der externen Arbeit von Hêvî e. V.

## **§10. Ortsgruppen**

1. Neu- und Umbildungen von Ortsgruppen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitglieder werden entsprechend ihres Mitgliedschaftsantrags den jeweiligen Ortsgruppen zugeordnet. Zu den Aufgaben der Ortsgruppen gehören:

- a. Die Unterstützung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes (des Gesamtvereins) sowie die Umsetzung der Beschlüsse dieser Gremien.
- b. Die Umsetzung von Projekten am jeweiligen Ort.
- c. Die Weiterentwicklung des Vereins am jeweiligen Ort.

3. In ihrer Gesamtheit bilden die Mitglieder einer Ortsgruppe die ortsgebundene Mitgliederversammlung. Diese stellt Richtlinien bezüglich Angelegenheiten, die ausschließlich die Ortsgruppe betreffen, auf und wählt einen Ortsvorstand.

4. Der Ortsvorstand einer Ortsgruppe besteht aus: Dem/der Ortsvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Ortsvorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Öffentlichkeitsreferenten/Öffentlichkeitsreferentin und dem/der Finanzwart/in der Ortsgruppe.

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder der Ortsgruppe beträgt ein Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des

neuen Ortsvorstandes im Amt.

### § 11. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird durch sein Gesamteigentum gebildet. Das Vereinsvermögen ist Eigentum der „juristischen Person“ und nicht eines einzelnen Mitgliedes. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dem Gläubiger gegenüber nur das Vereinsvermögen.

### § 12. Satzung

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt vor der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister die Änderungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das Finanzamt für erforderlich halten.

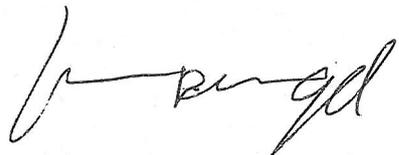
### § 13. Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung, in der ergänzend zur Satzung Verfahrensfragen geregelt werden, verabschieden.
2. Verabschiedung und Änderungen der Geschäftsordnung können mit einer absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Vorgeschlagene Änderungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

### § 14. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Absicht zur Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung beschlossen werden soll, mitzuteilen. Für die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der verpflichtet ist, dem zuständigen Finanzamt eine Schlussabrechnung vorzulegen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung. Die Entscheidung über die Nutzung der Kosten erfolgt nach einer Bestätigung durch das Finanzamt.

Aachen, den 19.11.2014



## Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

<p><b>Kriterien</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach den Grundsätzen der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII,</li> <li>• der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 und</li> <li>• der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Aachen vom 20.12.1994</li> </ul>	<p><b>Profil des Trägers</b></p> <p>Hèvi e.V. Stolberger Straße 187 52068 Aachen</p>
<p>Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen</p>	<p>Der Träger bietet Leistungen nach §11ff SGB VIII an und trägt somit unmittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe bei.</p>
<p>Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach der Satzung als auch</li> <li>• in der praktischen Arbeit</li> </ul> <p>als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen. Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.</p>	<p>Die Tätigkeit als Träger der freien Jugendhilfe wird durch die Satzung und die vorliegenden Tätigkeitsberichte deutlich. Zu den Schwerpunkten der bisher geleisteten Jugendarbeit gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• arbeitsweit-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit</li> <li>• außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, kultureller und technischer Bildung</li> </ul> <p>Die Anerkennung bezieht sich auf die Tätigkeit des Trägers in der Stadt Aachen für den Bereich der o.g. Jugendarbeit.</p>
<p>Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.</p>	<p>liegt vor</p>

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).		
Im Einzelnen	Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,</li> </ul>	<p>Hêvî e.V. bietet verschiedene Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Aachen Ost.</p> <p>Derzeit steht der wöchentliche Nachhilfeunterricht für Vereinsmitglieder im Vordergrund. Unregelmäßig finden Projekttag zu verschiedenen Themen statt, die Teilnahme steht auch Nichtmitgliedern offen.</p> <p>Zukünftig soll ein Mentoringsystem aufgebaut werden, bei dem die Kinder weitergehend begleitet werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 31 Kinder erhalten Nachhilfe im Haus</li> <li>• zusätzlich erhalten 5 Kinder der KGS Mataréstraße Hausaufgabenhilfe,</li> <li>• in Kooperation mit KaparX-change werden 10-12 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge schulisch gefördert</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,</li> </ul>	<p>63 Mitarbeiter - vorwiegend Studenten und Lehrer - erteilen Nachhilfe. Sie werden von 4 Lehrern und Sozialpädagogen beratend unterstützt.</p> <p>Die Mentoren erhalten erforderliche qualifizierte Schulungen, die pädagogische Verantwortung tragen die Fachleute, 4 Lehrer, 1 Sozialpädagogin und 1 in Mentoring qualifizierte Studentin, die bereits eine mehrjährige Erfahrung auf diesem Gebiet aufzuweisen hat.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,</li> </ul>	Hêvî e.V. kooperiert bereits mit verschiedenen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse</li> </ul>	liegt vor
	Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist	Der Träger ist seit 2010 aktiv im Bereich der Jugendhilfe tätig. Eine sichere Beurteilung ist somit möglich.
Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.		Der Träger erfüllt durch seine Unterstützung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen einen wesentlichen Teil der Aufgaben der Jugendhilfe. Der Verein ist Träger des Aachener Integrationspreises 2014.
Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)  Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.		Gemäß der vorliegenden Satzung und des päd. Konzepts bietet der Träger die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• den vollständigen satzungsmäßigen Namen;</li> </ul>		Hèvi e.V.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle);</li> </ul>		Stolberger Straße 187 52068 Aachen Tel. 0152/28830802 (Oliver Ruhnau) hevi.aachen@yahoo.de

<ul style="list-style-type: none"> <li>eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;</li> </ul>	siehe vorliegende Satzung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes;</li> </ul>	<p>Markus Dino Krengel, 25 Jahre Lütticher Straße 190, 52064 Aachen Student Luft- und Raumfahrttechnik Vorsitzender Gesamtverein</p> <p>Tuba Celik, 26 Jahre Londonerstraße 8, 53117 Bonn Lehrerin Stellvertretende Vorsitzende Gesamtverein</p> <p>Dilvin Khalaf, 21 Jahre Banker-Feldstraße 19, 52072 Aachen Studentin Medizin Finanzwärtin Gesamtverein und Ortsgruppe Aachen</p> <p>Oliver Ruhnau, 21 Jahre Halifaxstraße 81, 52074 Aachen Student Wirtschaftsingenieurwesen Vorsitzender Aachen</p> <p>Ümit Gül, 20 Jahre Republikplatz 3, 52072 Aachen Student Wirtschaftsingenieurwesen Stellvertretender Vorsitzender Aachen</p> <p>Christian Kind, 26 Jahre Weidenweg 1, 52074 Aachen Student Wirtschaftswissenschaft Geschäftsführer/Öffentlichkeitsreferent Aachen</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl der örtlichen Gruppen</li> </ul>	1 Gesamtverein 1 Ortsgruppe (Aachen)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;</li> </ul>	104 Mitglieder
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe des monatlichen Beitrages;</li> </ul>	Für aktive Mitglieder fällt kein Mitgliedsbeitrag an, Nachhilfeunterricht für Mitglieder mit einem Beitrag von 5€ im Monat pro Familie (kann durch ehrenamtliche Mitarbeit ersetzt werden)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe</li> </ul>	2010
Dem Antrag soll beigefügt werden:	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;</li> </ul>	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;</li> </ul>	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;</li> </ul>	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers;</li> </ul>	Auszüge liegen vor; Internetauftritt: <a href="http://www.hevi-hoffnung.com">www.hevi-hoffnung.com</a>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger,</li> </ul>	liegt vor
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen;</li> </ul>	entfällt
<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift</li> </ul>	entfällt

